

Bernd Michael Uhl Salinenstr. 17 74177 Bad Friedrichshall	6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc. amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach
---	---

27.10.2024
6F 9/22 sowie o.g. AZs

STRAFANZEIGEN gegen die
HIER fallverantwortlichen Richter*innen des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit
Richter Scheuver, Richterin Schneid, Richterin Fischer-Antze
wegen Rechtsbeugung bei der amtsseitigen Unterdrückung
der beantragten Beweismittel
 ... **HIER von drei gerichtlich beauftragten Sachverständigen-Gutachten**
 ... **HIER der wahrheitswidrigen Unterstellung seitens der Kindsmutter**
im Zivilprozess gegenüber dem Kindsvater
einer ANGEBLICHEN psychischen Erkrankung
im anhängigen Verfahrenskomplex

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsgericht Mosbach wird gemäß § 158 StPO um ordnungsgemäße Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenennung und Sachverhaltserläuterung der Tatwürfe bzgl. der o.g. genannten Strafanzeigen GEGEN die o.g. Beschuldigten beim Amtsgericht Mosbach gebeten.

§ 158
 Strafanzeige; Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei den Staatsanwaltschaften und **Amtsgerichten** schriftlich angebracht werden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.

Während der Fall- und Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer, Mitglied und Referent beim [ISUV \(Interessenverband Unterhalt & Familienrecht\)](#), Mitglied beim [DAV Deutscher Anwaltsverein](#) und Mitglied beim [DAV Forum Junge Anwaltschaft](#), ... unterdrücken HIER KONKRET die o.g. Beschuldigten fallverantwortlichen Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe unter 16 UF 62/24 wiederholt die Beweismittel-Thematisierung der wiederholt SOWOHL beim Amtsgericht Mosbach ALS AUCH beim Oberlandesgericht Karlsruhe beantragten gerichtlichen Berücksichtigungen ... (a) HINSICHTLICH der Kindsmutter-seitigen Diskreditierungen und Diffamierungen zu verfahrenswidrigen und außergerichtlichen persönlichen und beruflichen Ruf-Schädigungen des Kindsvaters als ANGEBLICH "psychisch krank" in Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren ... (b) und in diesem Sachverhalts-Zusammenhang HINSICHTLICH der vorinstanzlich gerichtlich beauftragten drei Sachverständigen-Gutachten unter 6F 202/21, die die psychischen Belastungen und Probleme der Kindsmutter EINERSEITS und die psychische Gesundheit des Kindsvaters ANDERERSEITS thematisieren. SOWOHL die Sorgerechtsverfahren 6F 211/21 als auch 6F 202/21 sowie die Unterhaltsverfahren 6F 2/22 AG MOS = 16UF 62/24 OLG KA sind Spezialfachgebiete des Rechtsanwalts Simon Sommer, in denen er HIER von seinem Kindsvater-Mandanten verfahrensbevollmächtigt

ist. WÄHREND HIER das OLG KA unter 16 UF 62/24 die beim Amtsgericht Mosbach vorinstanzlichen Verfahren 6F 202/21 SELBST anführt und zitiert, verweigern HIER die fallverantwortlichen Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe unter 16 UF 62/24 am 09.10.2024 in der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer JEDOCH die Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte von KM-Unterstellungen im Zivilprozess sowie von drei Sachverständigen-Gutachten aus 6F 202/21. Das Oberlandesgericht Karlsruhe kündigt laut eigenen Aussagen vom 22.08.2024 an, EINERSEITS ANGEBLICH die diesbezgl. Eingaben des Kindsvaters und seines bevollmächtigten Rechtsanwalts Simon Sommer berücksichtigen zu wollen, WÄHREND ABER das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Bezeugung des Rechtsanwalts Simon Sommer amtsseitig HIER ANDERERSEITS GLEICHZEITIG diese o.g. die diesbezgl. Beschwerdeführer-Eingaben DANN DOCH NICHT unter 16 UF 62/24 am 09.10.2024 berücksichtigt.

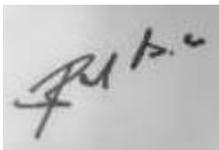
In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer unterstellt die Kindsmutter-Verfahrenspartei NACHWEISBAR WAHRHEITSWIDRIG (Gutachten vom 23.08.2023) in ihrer Eingabe an das Familiengericht Mosbach vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 dem Kindsvater eine psychiatrische Erkrankung und damit NACHWEISBAR WAHRHEITSWIDRIG (Gutachten vom 23.08.2023) eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit in Sorgerechtsverfahren (Spezialfachgebiet des Rechtsanwalt Simon Sommer): *"Letztendlich lassen die nunmehr eingereichten zahlreichen Anträge des AG vom 03.06. bzw. 09.06.2022, die für jeden auch nur einigermaßen klardenkenden Menschen erkennbar nichts mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben können, doch ernsthafte Zweifel an der psychischen Gesundheit des AGs aufkommen. Es wird angeregt, eine entsprechende Begutachtung in die Wege zu leiten."* NACHDEM das vom Amtsgericht Mosbach unter 6F 202/21 gerichtlich beauftragte Familienpsychologische Sachverständigen-Gutachten von über einhundert Seiten sich am 07.04.2022 für den perspektivischen Verbleib des damals anderthalb Jahre alten Kindes beim Kindsvater ausspricht, regt die Kindsmutter-Verfahrenspartei HIER verfahrensstrategisch beim vorinstanzlichen Amtsgericht Mosbach mit dieser WAHRHEITSWIDRIGEN Unterstellung im Zivilprozess eine psychiatrische Begutachtung des Kindsvaters in der KV-Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer an, um DAMIT verfahrensstrategisch u.a. AUCH eine überlange Verfahrensdauer in sorgerechtlichen Kindschaftssachen ENTGEGEN dem Beschleunigungsgebot zu generieren.

In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer unterdrücken HIER unter 16 UF 62/24 im Unterhaltsverfahren (Spezialfachgebiet des Rechtsanwalt Simon Sommer) die o.g. Beschuldigten Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe am 09.10.2024 u.a. auch durch ... die amtsseitigen Verweigerungen von beantragten Hinzuziehungen von Akten, ... die amtsseitigen Verweigerungen von beantragten Anhörungen in mehreren Verhandlungstagen, ... die amtsseitigen Nicht-Berücksichtigungen von Sachverständigen-Gutachten, etc. die von der Kindsmutter KONKRET ausgehende Unterstellung im Zivilprozess einer ANGEBLICHEN psychischen Erkrankung gegenüber dem Kindsvater in Sorgerechtsverfahren (Spezialfachgebiet des Rechtsanwalt Simon Sommer). GLEICHZEITIG behaupten HIER WAHRHEITSWIDRIG unter 16 UF 62/24 im Unterhaltsverfahren die o.g. Beschuldigten Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe am 09.10.2024 der vom Kindsvater und seinem Rechtsanwalt Simon Sommer beantragte Verwirkungsgrund von Kindsmutter-Unterhaltsansprüchen sei HIER ANGEBLICH NICHT gegeben, weil die Kindsmutter HIER ANGEBLICH KEIN krasses Fehlverhalten zum Nachteil des Kindsvaters zu verantworten habe. INSBESONDERE, weil die von der Kindsmutter erhobenen WAHRHEITSWIDRIGEN UNTERSTELLUNGEN einer ANGEBLICHEN psychischen Erkrankung des Kindsvater-Mandanten im

Zivilprozess und die damit einhergehende KM-seitige Anregung einer psychiatrischen Begutachtung des Kindsvaters ANGEBLICH weder verfahrensintern noch außergerichtlich persönlich und beruflich rufschädigend seien gegenüber dem HIER geschädigten Kindsvater-Mandanten von Rechtsanwalt Simon Sommer. WÄHREND HIER das OLG KA unter 16 UF 62/24 die beim Amtsgericht Mosbach vorinstanzlichen Verfahren 6F 202/21 SELBST anführt und zitiert, verweigern HIER die o.g. Beschuldigten fallverantwortlichen Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe unter 16 UF 62/24 am 09.10.2024 in der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer JEDOCH die Berücksichtigung der o.g. KM-seitigen Rufschädigungs-Sachverhalte gegenüber dem KV und der o.g. Gutachten aus 6F 202/21. Das Oberlandesgericht Karlsruhe kündigt laut eigenen Aussagen vom 22.08.2024 an, EINERSEITS ANGEBLICH die diesbezgl. Eingaben des Kindsvaters und seines verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalts Simon Sommer berücksichtigen zu wollen, WÄHREND ABER das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Bezeugung des Rechtsanwalts Simon Sommer amtsseitig HIER ANDERERSEITS GLEICHZEITIG die o.g. diesbezgl. Beschwerdeführer-Eingaben DANN DOCH NICHT unter 16 UF 62/24 am 09.10.2024 berücksichtigt.

In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer machen HIER die fallverantwortlichen Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe nachweisbar am 09.10.2024 ihre beschlussfassenden Aussagen vor Gericht, u.a. während sie unter 16 UF 62/24 ... die beantragten Berücksichtigungen der KV-BS-Eingaben und die Eingaben seiner rechtsanwaltlichen Vertretung unter RA Sommer, ... die beantragten Hinzuziehungen von Akten, ... die beantragten Zeugenladungen zur Anhörung unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht unter Tatsachen, ... die beantragten Anhörungen in mehreren Verhandlungstagen, ... die Berücksichtigungen von drei Sachverständigengutachten ... HIER EXPLIZIT verweigert haben.

Während der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer, Mitglied und Referent beim [ISUV \(Interessenverband Unterhalt & Familienrecht\)](#), Mitglied beim [DAV Deutscher Anwaltsverein](#) und Mitglied beim [DAV Forum Junge Anwaltschaft](#), führen die Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe in ihrer o.g. mangelhaften Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsprüfung ENTGEGEN dem Amtsermittlungsgrundsatz sowie ENTGEGEN der Sorgfaltspflicht, wie HIER dargelegt und belegt unter 16 UF 62/24 unter Verletzung der Rechtsansprüche auf rechtliches Gehör und auf faires Verfahren, verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des KV-BS-Mandanten in zivil-, familien- und unterhaltsrechtlichen Verfahren durch.



Mit freundlichen Grüßen
Bernd Michael Uhl